

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zug, 9. April 2024 rv

**Angleichung der EO-Leistungen; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, bis am 12. April 2024 zur Angleichung der EO-Leistungen Stellung zu nehmen.

Gerne äussern wir uns wie folgt:

→ **Wir unterstützen die Anpassungen zur Angleichung der EO-Leistungen.**

Nachdem sich die Erwerbsausfallentschädigungen (EO) ursprünglich auf Dienstleistende beschränkten, wurden in den letzten 25 Jahren weitere Bereiche eingeschlossen, namentlich der Mutterschaftsurlaub, der Vaterschaftsurlaub, der Betreuungsurlaub und der Adoptionsurlaub. Es erscheint schlüssig, dass die Leistungsansprüche entsprechend vereinheitlicht werden.

→ **Wir lehnen den Leistungsausbau im Bereich der Betreuungsentschädigung ab.**

Anders als der Titel der Vorlage vermuten lässt, sind die finanziellen Folgen der Gesetzesänderungen nur zu einem geringen Teil auf die Angleichung der EO-Leistungen zurückzuführen, sondern vor allem auf die Ausweitung der Anspruchsberechtigung im Bereich der Betreuungsentschädigung. Diese zieht Kosten von 85 Millionen Franken pro Jahr nach sich (von total 116 Millionen Franken der gesamten Vorlage). Wenngleich die Finanzierung über die aktuellen EO-Ressourcen möglich ist, handelt es sich um Lohnabzüge. Deshalb ist grosse Zurückhaltung angezeigt, zumal die Ansätze im Zusammenhang mit der Finanzierung der 13. AHV-Rente ohnehin steigen werden.

Seit Mitte 2021 besteht im Rahmen der EO die Möglichkeit eines 14-wöchigen Betreuungsurlaubs, um ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes minderjähriges Kind zu betreuen. Als Anspruchsvoraussetzung hatte das Parlament eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung definiert, aber bewusst nicht eine bestimmte Hospitalisationsdauer. Wenn nun neu – nur drei Jahre nach der letzten Gesetzesänderung – eine Betreuungsentschädigung bereits ab vier Spitaltagen eingeführt würde, wären auch leichte Beeinträchtigungen und Bagatellerkrankungen eingeschlossen. Dies kann nicht Zweck der EO sein. Vielmehr gilt es Raum zu lassen für Lösungen auf privater Basis, namentlich die Lohnfortzahlung im Rah-

men des Arbeitsvertrags, oder einvernehmliche Lösungen zwischen Arbeitgebenden und -nehmenden, um eine angemessene Betreuung des Kindes sicherzustellen. Die Leistungen der EO sind derweil auf sozialpolitisch zwingende Bereiche zu beschränken.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch (als PDF und als Word-Dokument)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)